

Sitzung vom 17. Juni 1992

1861. Motion

Kantonsrat Oskar Bachmann, Stäfa, hat am 9. März 1992 folgende Motion eingereicht und schriftlich begründet:

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Kantonsrat die notwendigen Gesetzesänderungen zur Abschaffung der Patentabgaben (Gastgewerbegesetz vom 9. Juni 1985/GS 935.11) für Gastwirtschaften vorzulegen.

Auf Antrag der Direktion der Finanzen

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Zur Motion Oskar Bachmann, Stäfa, wird wie folgt Stellung genommen:

Gemäss § 1 Abs. 1 des Gastgewerbegesetzes vom 9. Juni 1985 (GGG) sind das Gastgewerbe und der Handel mit alkoholhaltigen Getränken im Klein- und Mittelverkauf den durch das öffentliche Wohl geforderten Beschränkungen unterworfen. Sie stehen unter der Aufsicht des Staates und werden mit einer Abgabe belegt (Abs. 2). Die Abgabe für Gastwirtschaften wird gemäss § 62 Abs. 1 GGG nach dem mutmasslichen Umsatz namentlich an alkoholhaltigen Getränken festgesetzt. Höhere Umsätze sind dabei verhältnismässig geringer zu belasten. Die Abgabe für Klein- und Mittelverkaufsbetriebe wird gemäss § 62 Abs. 2 nach dem mutmasslichen Umsatz an alkoholhaltigen Getränken unter besonderer Berücksichtigung der gebrannten Wasser festgesetzt. Für ordentliche Gastwirtschaften mit Alkoholausschank beträgt die jährliche Abgabe zwischen Fr. 300 und Fr. 9000 und für Gastwirtschaften ohne Alkoholausschank zwischen Fr. 100 und Fr. 2000 (§ 63 GGG). Die Abgabe ist degressiv ausgestaltet; sie beträgt bei Gastwirtschaften mit Alkoholausschank höchstens 3 Promille vom Umsatz bis 0,5 Millionen Franken und reduziert sich bis auf 0,1 Promille des Umsatzes von über 20 Millionen Franken. Bei Gastwirtschaften ohne Alkoholausschank beträgt die Abgabe höchstens 1 Promille vom Umsatz bis Fr. 250 000 und reduziert sich bis auf 0,2 Promille des Umsatzes von über 3 Millionen Franken.

Bei den ordentlichen Gastwirtschaften gingen 1991 Abgaben von rund 4,15 Millionen Franken und bei den Klein- und Mittelverkaufsbetrieben von rund 0,99 Millionen Franken ein. Vom Reinertrag der Patentabgaben fallen gemäss § 71 GGG jeweils mindestens ein Zwanzigstel dem Fonds zur Bekämpfung des Alkoholismus und mindestens ein Zehntel dem Gastgewerbefonds zu.

Bei den Patentabgaben gemäss Gastgewerbegesetz handelt es sich um eine sogenannte Gemengsteuer, die neben Bewilligungs- und Beaufsichtigungsgebühren auch steuerliche Elemente enthält. Das Gastgewerbe ist aus polizeilichen Gründen einer Präventivmassnahme in Form eines Patentzwangs unterstellt, und dessen Ausübung bedarf einer steten polizeilichen Kontrolle. Die Erhebung einer Patentgebühr bildet deshalb ein Äquivalent für die erhöhte Inanspruchnahme staatlicher Tätigkeit. Lediglich soweit die Patentabgaben den Bewilligungs- und Beaufsichtigungsaufwand des Gemeinwesens übersteigen, kann von einer Steuer die Rede sein. Der nicht näher auszuscheidende Steueranteil der Abgaben ist aber offensichtlich gering. 1991 betrug der Aufwand für die Abteilung Wirtschaftswesen der Finanzdirektion mehr als 2,15 Millionen Franken, wobei darin der Kontrollaufwand für die 3200 ordentlichen Gastwirtschaften und rund 1500 Kleinverkaufsbetriebe durch die Polizeiorgane des Kantons und der Gemeinden nicht enthalten ist. Dass den Patentabgaben im Gastgewerbe weitgehend Gebührencharakter zukommt, ergibt sich auch aus deren degressiver Festlegung. Höhere Umsätze werden verhältnismässig geringer belastet, weil der Kontrollaufwand eines Betriebs nicht proportional mit dessen Umsatz steigt.

Der Steueranteil der Patentabgabe zielt auf eine fiskalische Belastung des Alkoholverkaufs ab und dient insofern der durch das öffentliche Wohl gebotenen Bekämpfung des Alkoholismus. Der Alkoholismus stellt nach wie vor ein grosses Problem dar, leben in der Schweiz doch mindestens 150 000 Alkoholabhängige und übersteigen die weitgehend von der Allgemeinheit zu tragenden volkswirtschaftlichen Kosten des Alkoholismus den Betrag von 2 Milliarden Franken jährlich. In diesem Sinn werden die Kleinverkaufsbetriebe mit vergleichsweise höheren Umsatzabgaben belegt als das Gastgewerbe. Beim Gastgewerbe wiederum werden die Gastwirtschaften mit Alkoholausschank stärker belastet als die alkoholfreien Betriebe, deren Abgaben zwischen Fr. 100 und Fr. 2000 kaum mehr steuerliche Elemente enthalten.

Die Belastung des von der eidgenössischen Warenumsatzsteuer ausgenommenen Gastgewerbes durch die Patentabgabe ist für den einzelnen Betrieb bescheiden - im Durchschnitt rund Fr. 1300 - und wirkt sich kaum auf die Preisgestaltung aus. Zu berücksichtigen ist überdies, dass in der Patentabgabe die Gebühr für das in Gastwirtschaften aufzulegende Amtsblatt enthalten ist (§ 41 GGG).

Vom Reinertrag der Patentabgaben - auch jener der Klein- und Mittelverkaufsbetriebe - fällt schliesslich ein Zehntel dem Gastgewerbefonds zu. Der Steueranteil der Patentabgaben wird somit zu einem erheblichen Teil zweckgebunden, insbesondere für die berufliche Aus- und Weiterbildung im Gastgewerbe, verwendet. Aus dem Gastgewerbefonds konnten in der Vergangenheit entsprechende Projekte der gastgewerblichen Berufsverbände unterstützt werden, die sonst kaum hätten verwirklicht werden können.

Schliesslich ist auf die angespannte Finanzlage des Kantons hinzuweisen, die zurzeit keine Einnahmehausfälle hinzunehmen erlaubt. Der Regierungsrat beantragt deshalb dem Kantonsrat, die Motion nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Finanzen.

Zürich, den 17. Juni 1992

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:
Roggwiller